

## Merkblatt

Sonderförderungsprogramm für den Planungsverband 9 „Oberes und Oberstes Gericht“  
**Für das Aktionsfeld 2 - Leitmaßnahme: Barrierefreier Tourismus**

Leitfaden für die Förderung von behindertengerechten Investitionen.

### **a) Wer kann um eine Förderung ansuchen?**

Gewerbliche Beherbergungsbetriebe, Betreiber betrieblicher Infrastruktur- und Freizeiteinrichtungen aus dem Planungsverband Oberes und Oberstes Gericht.

### **b) Voraussetzung.**

Eine Erstberatung bei regioL vor dem Investitionsbeginn ist verpflichtend und kostenlos.

### **c) Welche Investitionen werden gefördert?**

Investitionen die zu einer wesentlichen Verbesserung der Barrierefreiheit führen:

- Adaptierungen bestehender Unterkünfte zu barrierefreien Unterkünften;
- Neuerrichtung barrierefreier Unterkünfte;
- Qualitätsverbesserung/Neuerrichtung barrierefreier betrieblicher Infrastruktur- und Freizeiteinrichtungen.

### Förderbare Maßnahmen bei Adaptierungen und Neuerrichtungen: Beispiele

Wenn die Voraussetzungen für **Punkt d)** gegeben sind:

	Maßnahme	Adaptierung	Neu
1	Adaptierung vorhandener Dusche zu einer barrierefreien befahrbaren Dusche.	X	-
2	Fixe Haltegriffe im Sanitärbereich: WC, Dusche und Badewanne. Inklusive Montage.	X	X
3	Duschsitz in der Dusche, fix an die Wand montiert (inklusive Montage) oder mobil, mit Arm- und Rückenlehnen.	X	X
4	Zubau breiterer Rand bei der Badewanne.	X	X
5	Notruftaste im Behinderten WC.	X	X
6	Bedienelemente beim Fenster in der Höhe der Rollstuhlfahrer einbauen (Griffe usw..).	X	X
7	Induktive Höranlage im Rezeptionsbereich oder Seminarsaal des Hotels.	X	X
8	Visuelle und Taktile Leitsysteme von außen bis hin zur Rezeption.	X	X
9	Poollift. Für das Einsteigen ins Schwimmbecken (im Wellnessbereich eines Hotels, in einem Hallenbad..)	X	X
10	Treppenplattform am Geländer fixiert. Inklusive Montage – zusätzlich eine Ruftaste, wo notwendig.	X	-
11	Adaptierungsmaßnahmen für die Barrierefreiheit von bestehenden Teilen von Gebäuden. Z. B. Türen verbreitern (müssen mindestens 80 cm breit werden); Türrahmen bei Balkon- und Gartentür durch einen barrierefreien (stufenlosen) Rahmen austauschen; Öffnungsrichtung der Türe wechseln (nach außen anstatt nach innen); Rampe zur Überwindung von Stufen einbauen etc...	X	-

#### d) Kriterien für die Festlegung der Förderfähigkeit.

Voraussetzung für den Förderungsanspruch für die Barrierefreiheit ist unter anderem, dass sämtliche Bereiche des Betriebes barrierefrei zugänglich sind, wie in dem Landesrecht Tirol: „Gesamte Rechtsvorschrift für Technische Bauvorschriften 2008“ mit Änderungen von 2013, § 30 „Barrierefreiheit“ angeführt.

Das heißt:

a	Mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, muss stufenlos erreichbar sein.
b	Im Bereich von Verbindungswegen müssen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse möglichst vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch Rampen oder Hebeanlagen nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b, 3 oder 6 des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagegesetzes 2012, zu überwinden oder auszugleichen;
c	Türen und Gänge müssen die notwendigen Mindestbreiten aufweisen;
d	Eine dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen muss vorhanden sein.
e	Aufenthaltsräume müssen barrierefrei zugänglich sein.

Folgende zusätzliche Arbeiten muss der Förderwerber für die Verbesserung der Barrierefreiheit durchführen:

1	Garderobe in der Höhe des Rollstuhlfahrers montieren: in den Aufenthaltsräumen, im WC des öffentlichen Bereichs und im Eingangsbereich des Zimmers.
2	Spiegel, Seife- und Tuchspender in der Höhe des Rollstuhlfahrers montieren.
3	Kleiderschränke in Höhe der Rollstuhlfahrer (Kleiderstange maximal 120 cm hoch montieren).
4	Schränke mit Schiebetüren anstatt mit Flügeltüren
5	Beschilderung zum Behinderten Parkplatz, zum Behinderten WC, zum barrierefreien Eingang
6	Markierung von Glastüren
7	Informationen über Barrierefreiheit/Rollstuhlfreundlichkeit des Betriebes in der jeweiligen Webseite und Verlinkung zu <a href="http://www.terraraetica.eu/barrierefrei">www.terraraetica.eu/barrierefrei</a> und <a href="http://www.tirol.at/barrierefrei">http://www.tirol.at/barrierefrei</a> *

#### d) Vorgehensweise

1. Anmeldung per Email an regioL zur Terminvereinbarung für eine verpflichtende, kostenlose Erstberatung.  
Anmeldung bei [info@regiol.at](mailto:info@regiol.at); Betreff: „Barrierefreiheit im Sonderförderungsprogramm-Anmeldung für die Beratung“
2. Diese Beratung wird vor Ort stattfinden oder im Büro von regioL.  
Die Beratung wird von einer Fachberater/in von regioL durchgeführt.  
Mitzubringen sind die Pläne zu den vorgesehenen Umbau-, Zubau oder Neubauarbeiten.
3. Bei der Beratung werden die Verbesserungsmaßnahmen für die Barrierefreiheit in Form einer Checkliste übergeben.
4. Für die Antragserstellung sind vom Förderwerber Baupläne mit den vorgesehenen vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen, eine Projektbeschreibung mit einer Auflistung der Maßnahmen, Angebote und eine Kostenaufstellung vorzulegen.
5. Prüfung der Unterlagen von regioL.
6. Nach positiver Prüfung wird der Förderantrag vorbereitet und vom Antragsteller vor Maßnahmenbeginn (Bestellung, Auftragserteilung etc..) persönlich im Büro von regioL unterschrieben.

7. Unterschriebener Antrag geht an das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Landes.
8. Prüfung des Ansuchens durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung; Förderentscheidung durch das Fördergremium bzw. durch die Landesregierung; Fördervertrag;  
Nach Durchführung der Maßnahmen, Prüfung der Kostenabrechnung (Originalrechnungen u. Zahlungsbelege) durch die Förderstelle, evtl. Besichtigung.
9. Auszahlung der Förderung durch die Abteilung Wirtschaft und Arbeit.

Nach Beendigung der Maßnahmen kann der Betrieb in der Tirol Werbung- Webseite zum barrierefreien Tourismus in Tirol\* und kostenlos in der Terra Raetica Webseite zum barrierefreien Tourismus in der Dreiländereck Region (IT-AT-CH) präsentiert werden.

*\*Die Tirol Werbung entscheidet, welche Betriebe auf ihrer Webseite [www.tirol.at/barrierefrei](http://www.tirol.at/barrierefrei) präsentiert werden können.*

Für die Leitmaßnahme: Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe/ Privatvermieter,  
Schwerpunkt: Adaptierung bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen zu barrierefreien  
Unterkünften bzw. die Zusammenlegung/ den Umbau bestehender Gästezimmer zu barrierefreien  
Ferienwohnungen gilt das gegenständliche Merkblatt nicht!